

Statuten, Supporter-Vereinigung des Fussballclub Effretikon

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Supporter - Vereinigung des Fussballclub Effretikon besteht mit Sitz in 8307 Effretikon ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser ist vom Fussballclub Effretikon unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die sportlichen Ziele des Fussballclub Effretikon finanziell und ideell zu unterstützen. Die Belange der aktiven Damen- und Herren-Teams wie auch die der Junioren- und Juniorinnen-Teams sollen unterstützt und gefördert werden. Im Weiteren pflegt der Verein die gesellschaftlichen Kontakte unter seinen Mitgliedern.

II. Haftung

Art. 3 Vereinshaftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Art und Beginn der Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können wie folgt Mitglieder des Vereins werden:

1. als Einzelmitglieder mit einem Stimmrecht
2. als Familienmitglieder mit zwei Stimmrechten

Bei natürlichen Personen können nur solche Personen Familienmitglieder werden, die im gleichen Haushalt wohnen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich auf die Generalversammlung, unter Beachtung unter einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich. Ausscheidende haften für ihre aufgelaufenen und laufenden Mitgliederbeiträge und verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder haben das gleiche Recht. Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu befolgen und die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

IV. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich einmal vor den Sommerferien, frühestens aber nach der Generalversammlung des FC Effretikon statt. Die Einberufung hat schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Abstimmungen finden offen statt. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Voranschlages (Budget)
6. Entlastung des Vorstandes
7. Statutenänderungen
8. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Protokoll der GV erstellen
11. Anträge
12. Verschiedenes

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Personen wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die von der Generalversammlung beschlossen wurden. Überdies ist der Vorstand ermächtigt, über die dem Zweck des Vereins dienenden Aufgaben während des ganzen Geschäftsjahres zu beschliessen. Für den Verein zeichnen rechtgültig der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Im Rahmen des E-Banking gilt für den Kassier Einzelunterschrift.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Nach einjähriger Amtsdauer scheidet der erste Revisor aus. Der 2. Revisor wird erster Revisor und der Ersatz wird 2. Revisor. Der Ersatzrevisor ist jedes Jahr neu zu wählen. Die Revisoren haben die Pflicht, die Rechnungen samt Belegen zu prüfen und der nächsten Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 11 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder. Sie sind jeweils jährlich von der Generalversammlung festzulegen.
- freiwilligen Spenden und Zuwendungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Der Fussballclub Effretikon hat auf dem Wege der Anfrage an den Vorstand des Vereins seine finanziellen Begehren zu stellen.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 12 Revision der Statuten

Die Statuten können von der Generalversammlung geändert werden. Eine Revision bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Die revidierte Version muss zusammen mit der Einladung an die GV den Mitgliedern zugeschickt werden. Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art. 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Nach beschlossener Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Hauptkasse des Fussballclub Effretikon.

Art. 15 Inkraftsetzung

Die Statuten ersetzen diese vom 19. März 2004 und treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 14. Juni 2023.